

Satzung des Angelverein 1991 Buchen e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung ins Vereinsregister, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Angelverein 1991 Buchen e.V..
2. Er hat seinen Sitz in Buchen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Buchen unter der Nr. 269 eingetragen.
4. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Buchen.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Aufgaben

1. Der „ Angelverein 1991 Buchen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a. Förderung der Angelfischerei.
 - b. Hege und Pflege des Fischbestandes nach fischereirechtlichen Gesichtspunkten.
 - c. Beratung und Unterrichtung der Vereinsmitglieder in allen Angelegenheiten der Angelfischerei.
 - d. Aktive Mitarbeit zum allgemeinen Wohl auf den Gebieten des Tierschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
 - e. Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege der Tradition (Königsfischen) und zum Schutz, bzw. Erhalt der Gewässerbiotope.
 - f. Ausbildung der Fischerjugend.
 - g. Unterstützung und Beratung der mit Fischereiangelegenheiten befassten Behörden.
 - h. Erstellung und Auswertung fischereirechtlicher Unterlagen zur Erfüllung vorstehender Aufgaben.

§ Verwendung der Mittel / Gebühren

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gebührenverordnung des AV 1991 Buchen e.V. wird durch den Vorstand mit 2/3 – Mehrheit beschlossen und in einer separaten Gebührenverordnung geführt (siehe Anlage).

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder)
 - b. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins bekennen. Ist das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so werden diese Personen nur dann ordentliches Mitglied, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
3. Die Vorstandschaft kann um die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des vorhandenen Gewässerertrages einzuhalten, die Mitgliederzahl beschränken.
4. Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Vorstandschaft begleiten.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in selbstloser Weise für den Verein und hervorragend für die Fischerei verdient gemacht haben. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung. Sie genießen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§6 Aufnahme

1. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
2. Der Vorstand beschließt über den Antrag. Ein Recht auf Aufnahme besteht ebenso wenig, wie ein Zwang zur Aufnahme.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 – Mehrheit und gibt das Ergebnis zur evtl. Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt.
3. Aufgenommene Mitglieder durchlaufen eine Probezeit von 12 Monaten, in welcher sich die Mitglieder in Bezug auf die Teilnahme an den Versammlungen und den

Aktivitäten des Vereins bewähren sollten. Ansonsten kann die Mitgliedschaft seitens der Vorstandschaft gekündigt werden.

Eine Rückvergütung der bis dato bezahlten Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages erfolgt nicht.

4. Eine Doppelmitgliedschaft ist grundsätzlich möglich, jedoch dürfen Mitglieder, die noch einem anderen Fischereiverein angehören, nur Tätigkeiten im Vorstand eines Vereins ausüben.
5. Vereinsinterne Informationen dürfen nicht weitergegeben werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss.
6. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist eine schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten nötig.
7. Jugendliche Mitglieder gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Vereinsjugendordnung.
8. Erreicht der Jugendliche das 18. Lebensjahr, endet die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe mit Ablauf des Kalenderjahres.
Sofern der Betroffene direkt im Anschluss daran, die normale Mitgliedschaft anstrebt, wird die Aufnahmegebühr insofern reduziert, dass pro Zugehörigkeitsjahr zur Jugendgruppe, ein bestimmter Betrag von der eigentlichen Aufnahmegebühr abgezogen wird. (Der aktuelle Betrag ist aus der gesonderten Gebührenverordnung des AV Buchen zu ersehen – siehe Anlage).
9. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem zustimmenden Beschluss des Vorstandes. Sie ist wirksam, wenn die Aufnahmegebühr bezahlt ist. Die Mitgliedschaft und die Ausübung der Mitgliedsrechte können keinem anderen übertragen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erlassenen einschlägigen Vorschriften die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.
Sie haben insbesondere:
 - a. die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
 - b. über alle für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten,
 - c. die beschlossenen Beiträge pünktlich zu entrichten. Wer mit diesen Zahlungsverpflichtungen ohne triftigen Grund länger als drei Monate in Verzug ist,

scheidet nach einmaliger Anmahnung des ausstehenden Beitrages sofort aus dem Verein aus. Die bis dahin fälligen Leistungen des Mitglieds werden durch das Ausscheiden nicht berührt. Solange ein Mitglied mit seinen Beitragsleistungen im Verzug ist, oder ein Ehrengerichtsverfahren anhängig ist, kann die Ausstellung des Erlaubnisscheines für das Vereinsgewässer versagt werden. Bei Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstand berechtigt, die Erlaubnisscheine einzuziehen,

- d. kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein bisher gepachtet hatte, es sei denn, dass von dem bisherigen Pächter das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Dies gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins,
- e. die Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Sollte ein Mitglied verhindert sein, an der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung/Generalversammlung) teilzunehmen, muss dieses sich schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes entschuldigen. Bleibt ein Mitglied unentschuldigt dreimal hintereinander den Mitgliederversammlungen fern, wird ihm unterstellt, am Vereinsleben nicht mehr interessiert zu sein. Aus diesem Grund kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstandes beendet werden.
- f. Dem Vorstand obliegt die Möglichkeit im Falle von anstehenden Arbeitseinsätzen, Pflichtarbeitsstunden festzulegen. Eine Anwesenheitsliste über die erbrachten Pflichtarbeitsstunden wird geführt. Bei Nichterfüllendes vorgeschriebenen Stundenkontingentes, kann der Vorstand eine Ausgleichszahlung von nicht erbrachten Stunden fordern. Die Höhe des Stundenbeitrages ist der aktuellen Gebührenverordnung zu entnehmen (siehe Anlage).
Zum Ende eines jeden Arbeitseinsatzes wird ein Betrag (siehe Gebührenordnung in bar und gegen Unterschrift rückvergütet. Das wegen Nichterbringung der Arbeitsleistung nicht rückvergütete Arbeitspfand fließt am Ende des Jahres automatisch dem Vereinsvermögen zu. Die Zahlung ist mit dem Mitgliedsbeitrag im darauf folgenden Jahr zu leisten. Auf §7 Ziff. 2 e dieser Satzung wird verwiesen.

3. Vereinsinterne Angelegenheiten sind nur innerhalb des Vereins auszutragen.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod
 - b. Freiwillen Austritt
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins
2. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.

3. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
4. Der Austretende hat sofort alles Vereinseigentum, einschließlich der Erlaubnisscheine ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren für den Rest des Jahres abzugeben.

§9 Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat, insbesondere wenn es
 - a. durch bewusst unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erschlichen hat,
 - b. sich Verstöße gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der vom Verein erlassener Gewässer – und Anlageordnungen zuschulden hat kommen lassen, oder sich der Teilnahme an solchen Handlungen schuldig gemacht hat,
 - c. mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als in dem in §7, Ziff. 2c genannten Termin in Verzug ist,
 - d. innerhalb des Vereins, z.B. in Mitgliederversammlungen, wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - e. sich in sonstiger Weise wiederholt schwer unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat,
 - f. versucht, sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem beschuldigten Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss mit Begründung und Belehrung über den vereinsinternen Rechtsbehelf ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Anstelle des Ausschlusses kann, insbesondere in leichteren Fällen, auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander erkannt werden:
 - a. Zeitlich begrenzte Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern,
 - b. Geldbuße,
 - c. Verweis mit oder ohne Auflagen.
3. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Gesamtvorstandsbeschlusses zulässig. Die Berufungseinlegung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz, Weiter Einzelheiten der Ausschließung und des Verfahrens können in einer vom Vorstand erlassenen Ehrengerichtsordnung geregelt werden. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung der bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft fälligen Leistungen nicht berührt.

§10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)

§11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - dem Gewässerwart
 - dem Beisitzer
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird in einer innerhalb 3 Wochen stattfindenden Mitgliederversammlung der Vorstand ergänzt. Will ein Mitglied des Vorstandes zur nächsten Wahl nicht mehr das Amt bei der Wiederwahl übernehmen, so hat das mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung zu eröffnen.
3. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, Sie sind die verantwortlichen Leiter im Sinne des § 26 BGB. Verpflichtende Urkunden sind von ihnen zu unterzeichnen. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
4. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und überwacht die Geschäftsführung, soweit die Erledigung von Geschäften einem anderen Beauftragten übertragen ist. Er beruft ein und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlung und sonstige Veranstaltungen. Bei seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

§12 Der Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die notwendigen Bücher. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, leistet Zahlungen auf Anweisung des Vorsitzenden und erstellt den Haushaltsplan. Er hat zum Jahresabschluss Bücher und Belege den Kassenprüfern vorzulegen und der Jahre, - bzw. Generalversammlung zu berichten.

§13 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat über alle Sitzungen oder Versammlungen ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu zeichnen ist. Er hat nach Maßgabe der Wünsche des Vorstandes auch noch andere schriftliche Arbeiten zu übernehmen. Bei Verhinderung des Schriftführers übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Geschäfte.

§14 Vereinsämter, Aufwendungen

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, Eventuelle Aufwendungen werden nicht ersetzt.

§15 Generalversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit innerhalb des 1. Quartals, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (General – oder Jahreshauptversammlung) stattfinden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittelsämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die General,- bzw. Jahreshauptversammlung ist zuständig zur Entscheidung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung dem Vorstand oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich insbesondere auf
 - a. die Wahl der Vorstandschaft
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie die Gebühr für nicht geleistete Arbeitseinsätze
 - d. die Genehmigung der Jahresberichte der Vorstände und der Obmänner der Funktionsdienste,
 - e. die Genehmigung des Kassenberichtes
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Beschlussfassung über Anträge einzelner Mitglieder, sowie über eingegangene Beschwerden,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. die Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen.
4. Die Generalversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von in der Regel mindestens 14 Tagen einzuberufen. Sämtliche Vereinsmitglieder sind unter der letzten bekannten Adresse zu laden. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abweichungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit bei offener Abstimmung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann per Akklamation erfolgen, wenn die Generalversammlung einstimmig einem entsprechenden Antrag zustimmt. Sonst wird mit Stimmzettel abgestimmt.
Jedes Mitglied hat das Recht, schriftlich, spätestens 3 Tage vor der Generalversammlung einen Wahlvorschlag einzubringen, der die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern zu tragen hat. Bei der Wahl wird zuerst über den Wahlvorschlag abgestimmt. Wird er angenommen, gelten alle übrigen Vorschläge als abgelehnt; wird er abgelehnt, so kommen alle anderen Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs zur Abstimmung, bis einer die nötige Mehrheit erzielt.
7. Die Bestätigung der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in offener Abstimmung und mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung 3/4 der Mitglieder erforderlich.
9. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Anträge zur Beschlussfassung der Generalversammlung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden vorliegen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
11. Ohne Einhaltung der Vorlagefrist kann die Generalversammlung über Dringlichkeitsanträge abstimmen. Über die Dringlichkeit von Anträgen entscheidet die Versammlung. Dringlichkeitsanträge sind sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.
12. Die Generalversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können durch den 1. Vorsitzenden zugelassen werden.

§16 Ehrengericht

Das Ehrengericht wird erst zusammengestellt, wenn es erforderlich ist. Es setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern des Vorstandes und aus 4 weiteren urteilsfähigen Beisitzern, die von den beiden Vorsitzenden aus der Reihe der ältesten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern ausgewählt werden.

§17 Kassenprüfer

Zur Überprüfung der Kassenführung sind von der Generalversammlung 2 Kassenprüfer zu bestellen. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit schriftlicher Zustimmung 3/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.
2. Zur Auflösung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
3. Für den Fall der Auflösung werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der Jugendleiter zu Liquidatoren bestellt, deren Rechte und Pflichten sich nach §§47 ff. BGB richten. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auch andere Liquidatoren bestellen.
4. Wird der Verein aufgelöst oder aufgehoben oder fällt sein bisheriger Zweck weg, wird das Vermögen des Vereins, soweit es die einzelnen Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Buchen zuerkannt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Hebung und Förderung der Landschaftspflege zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der darüber erfolgten Abstimmung in Kraft, das ist der 19.01.2007.

Gleichzeitig wird die Satzung des Angelverein 1991 Buchen e.V. vom 20.04.2000 außer Kraft gesetzt.

DER VORSTAND